

# Demoversion mit Originalinhalt

§ 19 Abs. 3 StVZO in Verbindung mit Anlage KI  
für Reifenumrüstungen von Krafträdern der Fa. SUZUKI  
Ausgabe: 1997  
Seite : 07

Gegen die Verfertigung dieses Gutachtens durch die TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH ist kein Einspruch erhoben worden. Die Angaben sind für die Reifenumrüstung im Hinblick auf den jeweiligen Fahrzeugtyp und die Fahrzeugkategorie zu prüfen. Die Angaben sind für die Reifenumrüstung im Hinblick auf den jeweiligen Fahrzeugtyp und die Fahrzeugkategorie zu prüfen. Die Angaben sind für die Reifenumrüstung im Hinblick auf den jeweiligen Fahrzeugtyp und die Fahrzeugkategorie zu prüfen.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
GP125 ohne	GP 125	v. 1.40 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR h. 3.00-18 4PR	2	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 47P	2
NF 41 A G972	GN 125 /U	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 16	v. 2.75-18 42P h. 3.50-16 52P	2 7	v. 2.75-18 42P ww. 4PR h. 3.50-16 52P ww. 4PR	2 8
TS125 2 B760	TS 125 ER	v. 1.60 x 21 h. 1.85 x 18	v. 3.00-21 (alle Reifen auch mit h. 4.00-18 Kennzeichnung 4PR)  v. 2.75-21 h. 3.50-18 h. 4.10-18	2  2,6 3,6 3,6	v. 3.00-21 51P h. 4.00-18 64P	2
GT185 A564	GT 185	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 h. 3.00-18 reinf.	2	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 52P	2
GT200 B597	X - 5	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR h. 3.00-18 6PR (ww. reinf.)	2	v. 2.75-18 45P h. 80/90-18 51P	2 6/E
GT250 A366	GT 250	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18	v. 3.00S18 h. 3.50S18  v. 3.25S18 h. 4.00S18	2  2,6	v. 3.25-18 52S h. 3.50-18 56S  v. 80/90-18 51S h. 100/90-18 62S h. 4.10-18 60H	2/6  2 3 6/E

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch vorgeschrieben
  - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
  - 6 Hinweise zur Anbauabnahme beachten
  - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mindestens eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
  - 7 Reifenpaarung gem. ABE nur von einem Hersteller zulässig
  - 8 Die ABE-Auflage (siehe Anm.Ziff. 7) entfällt  
Verwendung von Vorder- und Hinterradreifen unterschiedlicher Hersteller ist zulässig

## Wichtige Hinweise für den Fahrzeughalter zur Anbauabnahme, bitte beachten !

Dieses Teilegutachten ist **nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift** der Fa. SUZUKI MOTOR GMBH oder eines autorisierten Händlers (z.B. SUZUKI Vertragshändler oder eines Reifenhändlers). Bei Anbau von **Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E"**

gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**.

Die **Anbaubestätigung** der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei **Anbau von Reifen**, bei denen sich die **Reifengröße** gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen **ändert**, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO **unverzüglich** eine **Anbauabnahme** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation **durchzuführen**. Dies gilt dieses Gutachten als **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers** und ist vom Fahrzeugführer **ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

Zweifelsfälle sind der Technischen Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

## #Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

## #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.



Dipl.-Ing. Münk  
für den Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun

Originalstempel und Unterschrift des Händlers.  
Die Kopie ist nur zur Information der Kopie mit dem Original